

## MERKBLATT

ZUR FASSUNG VON



**DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNGEN**

**Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten, streng auszulegenden Voraussetzungen sog. "Dringliche Entscheidungen" zu treffen.**

**Die Besonderheit dieser Entscheidungen liegt darin, dass die eigentlich legitimierten Entscheidungsträger (Räte und Ausschüsse) durch Vertreter ersetzt werden. Diese vollziehen die Entscheidung über den entsprechenden Beschluss ohne vorherige Rücksprache mit dem ursprünglich zuständigen Gremium.**

**Da dies wesentlich den Grundsätzen unserer demokratischen Ordnung widerspricht, sind die hierfür vorhandenen Rechtsgrundlagen sehr eng auszulegen.**

**Dabei gilt insbesondere, dass das Instrument der Dringlichkeitsentscheidung nur als Ausnahme in speziellen Situationen angewendet werden soll. Der Zeitraum zwischen der Fassung einer Dringlichkeitsent-**

**scheidung und den daraus resultierenden Folgen bzw. Ereignissen muss also sehr klein sein.**

### **Rechtsgrundlage: § 60 Gemeindeordnung (GO)**

#### **1. Gegenstand von Dringlichkeitsentscheidungen**

- Dringlichkeitsentscheidungen kommen in allen Angelegenheiten in Betracht, **die der Beschlussfassung des Rates unterliegen** (§ 60 Abs.1 GO i.V.m. § 41 GO).
  - Satzungen und Rechtsverordnungen, die per Dringlichkeitsbeschluss gefasst werden sollen, bedürfen der äußersten Dringlichkeit und Wichtigkeit.

#### **Anmerkung:**

- ❖ Eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO ersetzt einen Ratsbeschluss nur vorübergehend. Gelten gesetzliche Vorschriften für ein bestimmtes förmliches Verfahren, gilt der entsprechende Beschluss **allein durch eine Dringlichkeitsentscheidung nicht als rechtswirksam erlassen**. Eine Heilung der Verfahrensfehler ist nachträglich durch eine Genehmigung nicht möglich.

## **Voraussetzungen von Dringlichkeitsentscheidungen**

Man unterscheidet zwei Stufen von Dringlichkeitsentscheidungen.

### **Erste Stufe -**

#### **Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses**

**Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Rates, falls eine Einberufung des Rates nicht mehr rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1, Satz 1 GO).**

*Es ist nur zu prüfen, ob die **Einberufung des Rates rechtzeitig möglich** ist. Es ist keine inhaltliche Prüfung nötig, ob die Angelegenheit dringend ist. Es kommt allein darauf an, ob erstens der Bürgermeister bei der Festlegung der Tagesordnung und zweitens der Hauptausschuss selbst die Einberufung des Rates nicht mehr für möglich hält. So sind Dringlichkeitsbeschlüsse regelmäßig unzulässig, wenn es - bei äußerster Dringlichkeit - noch möglich ist, die Tagesordnung noch vor der Rats- oder Ausschusssitzung zu ergänzen oder in der Sitzung zu erweitern (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO i.V.m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Heek). Hinzuweisen ist hier auch noch auf die Möglichkeit, in besonders dringlichen Fällen die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage zu verkürzen (§ 2 Abs. 2 Geschäftsordnung des Rates).*

**Gründe für die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Ratseinberufung können z.B. sein:**

- Ladungsfristen (auch verkürzte) können nicht mehr eingehalten werden.
- Unerreichbarkeit der für die Beschlussfassung erforderlichen Anzahl von Ratsmitgliedern.

**Es ist nicht rechtens, Dringlichkeitsbeschlüsse zu fassen, nur weil die nächste planmäßige Sitzung zu einem späteren Termin angesetzt ist.**

**In solchen Fällen soll die Möglichkeit der SONDERSITZUNG wahrgenommen werden.**

**Zweite Stufe -**

- Dringlichkeitsentscheidungen in Ratsangelegenheiten (§ 60 Abs. 1 GO)** und
- Dringlichkeitsentscheidungen in Ausschussangelegenheiten (§ 60 Abs. 2 GO)**

Zu a)

Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied sind in Angelegenheiten, die in der **Entscheidungskompetenz des Rates** liegen, zulässig, wenn

## Merkblatt zur Fassung von Dringlichkeitsentscheidungen 06-10

- die Einberufung des Hauptausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist und
- die Entscheidung keinen Aufschub duldet, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können.

Zu b)

Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied, in Angelegenheiten, die **einem beschließenden Ausschuss** (§ 41 Abs. 2 GO) übertragen worden sind, sind zulässig, wenn

- die Einberufung des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist.

*Es muss somit vorliegen, dass erstens der Rat und zweitens der Hauptausschuss nicht mehr pünktlich einberufen werden können. Auch für die Einberufung des Hauptausschusses muss die Möglichkeit der Sondersitzung beachtet werden. Wenn das Gesetz von erheblichen Nachteilen und Gefahren spricht, wird dadurch klargestellt, dass der Nachteil oder die Gefahr von Gewicht sein muss. Bei finanziellen Nachteilen muss der Nachteil mindestens größer sein, als die Kosten der Sondersitzung. Gefahren oder Nachteile können sowohl der Gemeinde als auch ihren Bürgern, Einwohnern drohen, damit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO als erfüllt angesehen werden können.*

## **Mindestinhalte der Dringlichkeitsentscheidungen**

- ◆ Beratungsgegenstand
- ◆ Beschlussvorschlag
- ◆ Rechtsgrundlage
- ◆ Sachdarstellung
- ◆ Begründung der Dringlichkeit
- ◆ Entscheidungsalternativen
- ◆ Finanzielle Auswirkungen
- ◆ Unterschriften

**(Ein Muster für Dringlichkeitsbeschlüsse ist als Anlage beigefügt).**

## **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen**

### **Verpflichtung:**

- Dringlichkeitsbeschlüsse des Hauptausschusses und des Bürgermeisters sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rat kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied sind dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Ausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte

## **Merkblatt zur Fassung von Dringlichkeitsentscheidungen 06-10**

anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### **Haftung:**

- Kann der Beschluss nicht mehr aufgehoben werden, da bereits Rechte Dritter entstanden sind, so haften unter Umständen die nach § 60 Abs. 1, Satz 2 und 3 GO an der Beschlussfassung beteiligten Personen nach § 43 Abs. 4 a GO sowie der Bürgermeister nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, falls die Voraussetzungen für die Dringlichkeitsentscheidung nicht vorgelegen haben.

## **Gemeinde Heek**

Fachbereich 1

11. April 2005

**M u s t e r für Dringlichkeitsentscheidungen**

Gemeinde Heek

Heek, den .....

**Dringlichkeitsbeschluss**

**Beratungsgegenstand:**

**Rechtsgrundlage:**

**Sachdarstellung:**

Begründung der Dringlichkeit:

**Entscheidungsvorschlag:**

**Entscheidungsalternativen:**

Ja       Nein

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

Unterschrift  
(Name, Funktion)

---

Unterschrift  
(Name, Funktion)